

Anlage 1

Übersicht über die Änderungen im Einzelnen:

Artikel I

§ 1 wird geändert:

Buchstabe g wird gestrichen, da der Friedhof Menden(Mitte) geschlossen ist und nicht mehr für Friedhofszwecke zur Verfügung steht.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern **oder Kinder** bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sankt Augustin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Begründung:

Die Beifügung dient der Klarstellung

§ 3 Abs. 2

wird als Folge der Änderung von § 1 gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

§ 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Aschen müssen spätestens **2 Monate** nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen **in einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten, anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.**

Begründung:

Nach Ablauf von zwei Monaten wird davon ausgegangen, dass niemand Interesse an der Urne bekundet. Die Beisetzung im anonymen Grab verhindert eine ungepflegte Grabstätte und Pflegekosten für die Stadt. Im Übrigen wird § 9 Abs. 7 hierdurch entbehrlich.

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen

Begründung:

s. Begründung zu § 9 Abs. 5 Satz 2

§ 10 Abs. 1 wird neu Satz 3 angefügt

Die Beisetzung von Aschenresten ohne Urne kann auch ohne Berufung auf Grundsätze oder Regelungen von Glaubensgemeinschaften auf Antrag zugelassen werden.

Begründung:

Da die Möglichkeit besteht, Aschenreste zu verstreuen, sollte es auch keine Bedenken geben, wenn diese ohne Benutzung einer Urne in einer sonstigen Grabstätte beigesetzt werden.

§ 12 erhält einen Abs. 2:

Soll eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist des/der darin Bestatteten zurückgegeben werden, ist für die verbleibende Laufzeit eine Pflegegebühr nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Begründung:

Mit dieser Regelung soll einem Trend entgegen gewirkt werden, der die Friedhöfe in den letzten Jahren immer unansehnlicher macht. Grabreihen sind vielfach von eingeebneten Gräbern durchsetzt, obwohl für die darin Bestatteten noch eine Ruhefrist gegeben ist. Außerdem entstehen der Stadt hier nicht unbeträchtliche Pflegekosten.

§ 13 Abs. 3 letzter Satz

wird gestrichen

Begründung:

Die Streichung korrespondiert mit der Absicht, künftig Vorratskäufe zuzulassen.

§ 13 Abs. 5

Der Hinweis auf § 34 wird ersetzt durch den Hinweis auf **§ 36**

Begründung:

Redaktionelle Anpassung

§ 16 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten möglich.

Begründung:

(Die Zulassung von Vorratskäufen soll der Verwahrlosung der Friedhöfe entgegen wirken (s. auch Begründung zu § 12 Abs. 2). Da die Zahl der Urnenbeisetzungen mit geringem Platzbedarf im Verhältnis zu den Gesamtbeisetzungen zwischenzeitlich einen Anteil von rd. 50% ausmacht, kann davon ausgegangen werden, dass auch kleinere Friedhöfe Vorratskäufe verkraften)

§ 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter **2 Jahren** zu bestatten.

Begründung:

Harmonisierung mit § 11 Abs. 5

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In einem Urnenrasenreihengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es sich bei den Verstorbenen um ein Ehepaar, eingetragene Lebenspartner oder zwei sonstige Personen handelt, die in nachweislich enger Verbundenheit zueinander standen. Anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so zu verlängern, dass ein einheitliches Ablaufdatum für die Nutzungszeit und die Ruhefrist des Zweitverstorbenen erreicht wird.

Aus den bisherigen Absätzen 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5

Begründung:

Mit dieser Neuregelung wird der Zusage im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss entsprochen, wonach bei Verzicht auf die Errichtung von Kolumbarien eine andere, pflegefreie Grabstätte für zwei Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 26 Abs. 5 Satz 1

Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine zulässige Vollabdeckung macht es keinen Sinn, die Größe liegender Grabsteine zu begrenzen.

§ 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Das Anbringen von Lichtbildern des Verstorbenen am Grabmal ist zulässig, wenn eine angemessene Größe eingehalten wird.

Begründung:

Ein Hinweis auf eine akzeptable Größe erscheint aus dem Blickwinkel der Erfahrung notwendig, während die Vorschrift zur Materialauswahl durchaus verzichtbar ist.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die vollflächige Abdeckung der Grabstätten – ausgenommen Rasenreihengräber – ist zulässig. Das Recht auf Abdeckung erstreckt sich auf das Rastermaß abzüglich eines einseitigen Geländestreifens von 15 cm (bei Einzelgräbern) und eines beidseitigen Geländestreifens von 15 cm (bei mehrstelligen Gräbern und Tiefengräbern).

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Gedanke, eine Vollabdeckung könne eine ordnungsgemäße Verwesung behindern, nicht haltbar ist. Eine ausreichende Belüftung der Gräber erfolgt auch von Kopf- und Fußseite (sprich Pflanzstreifen und Weg). Die Vollabdeckung als Gestaltungsmöglichkeit soll also zugelassen werden.

§ 28 Abs. 2 und 3 entfallen

Begründung:

Die Regelung aus Abs. 2 alt ist bereits in Abs. 1 neu enthalten. Die Regelung aus Abs. 3 erfolgt nunmehr in § 34 Abs. 1. Aus den bisherigen Absätzen 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4..

§ 29 Abs 4 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

Gebilde aus Materialien, deren Verwendung mit der Würde des Ortes nicht vereinbar ist.

Begründung:

Die Einschränkung benutzbarer Materialien wird mit dieser Regelung gelockert und gibt durch den Hinweis auf die Würde des Ortes trotzdem die Möglichkeit, der Verwendung unangebrachter Werkstoffe entgegen zu wirken.

§ 30 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Es hat sich bisher nie die Notwendigkeit erwiesen, zur Genehmigung eines Grabmalen ein diesbezügliches Modell vorzulegen.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit ist grundsätzlich zulässig, soll aber vorher mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

Begründung:

Die Regelung verbessert die Verfügungsmöglichkeiten des Nutzungsberechtigten, ohne den Schutz erhaltenswerter Denkmäler einzuschränken.

§ 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Festtagsbezogener Grabschmuck **soll** nur in angemessener Frist vor und nach den bezogenen Festtagen (z.B. Weihnachten, Ostern) verwendet werden.
Die Verwendung von Kunststoff **soll** bei dieser Art Grabschmuck auf ein Mindestmaß **beschränkt werden**.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Regelung seitens der Verwaltung weiterhin für sinnvoll erachtet, kann aber durch die Einführung einer „Soll-Regelung“ liberalisiert werden.

§ 33 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln zur Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge auf Grabstätten und sonstigen Anlagen des Friedhofes ist untersagt.

Begründung:

Da der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln auch für die Verwaltung nur unter strengsten Auflagen erlaubt ist, kann eine unkontrollierte Verwendung für den Friedhofsbenutzer nicht erlaubt werden. Die Möglichkeit der Freigabe von Pflanzenschutzmitteln wird allerdings gesehen.

§ 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit eine Grabstätte nicht vollabgedeckt wurde, ist die verbleibende Freifläche in ihrer Gesamtheit gärtnerisch zu gestalten.

Begründung:

s. auch Bemerkung zu § 28 Abs. 3

§ 36 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei **ordnungswidrig aufgestelltem** Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Begründung:

redaktionelle Änderung

§ 38a wird eingefügt:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**
- a) **sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.**
 - b) **die Verhaltensregeln des § 7 missachtet,**
 - c) **entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,**
 - d) **als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,**
 - e) **eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,**
 - f) **entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.**
 - g) **Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhält,**
 - h) **nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, nicht in den eigens dafür bereit gestellten Behältern entsorgt,**
 - i) **Grabstätten entgegen § 36 vernachlässigt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Begründung:

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung wird um diese, bisher fehlende Regelung ergänzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.